

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e7f109f-55f9-3503-9280-3484f5265c26>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
Amtliche Abkürzung	VStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-2

§ 24 VStättVO - Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

- (1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.
- (2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.
- (3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.
- (4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

